VERORDNUNG (EWG) Nr. 1046/76 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1976

über Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zur Festsetzung der Angebote von Olivenöl auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 601/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt (4), insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 602/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung der Angebote von Olivenöl auf dem griechischen Markt (5), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnungen (EWG) Nrn. 601/76 und 602/76 stellen die Interessenten bei Festsetzung der Abschöpfung durch Ausschreibung in regelmäßigen Abständen einen Antrag auf eine Einfuhrlizenz. Um eine störungsfreie Anwendung der in dem genannten Artikel 2 beschriebenen Regelung zu gewährleisten, ist die Einreichung dieser Anträge zweimal im Monat vorzusehen, so daß die Mindestabschöpfung am 1. und am 16. jedes Monats in Kraft sein kann.

Die Sonderkaution ist so hoch festzusetzen, daß das in Artikel 2 der Verordnungen (EWG) Nrn. 601/76 und 602/76 vorgesehene System funktionieren kann. Zur Verwaltungsvereinfachung empfiehlt es sich, daß die Sonderkaution an die Stelle der Kaution tritt, die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3020/75 (7), vorgesehen ist.

Um die Festsetzung der Mindestabschöpfung in einer Höhe zu gewährleisten, die sich so weit wie möglich der tatsächlichen Markttendenz annähert, sind die Faktoren zu bestimmen, die bei der Festsetzung dieser Abschöpfung zugrunde zu legen sind.

Die besonderen Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 festgelegt. Diese Verordnung ist durch besondere Bestimmungen zu ergänzen, die zur Anwendung der durch Ausschreibung festgesetzten Abschöpfung für Olivenöl notwendig sind.

Diese Sonderbestimmungen stellen eine Ergänzung bzw. Aufhebung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 499/76 (9), dar.

Sobald die Kommission ein Ausschreibungsverfahren beschließt, gilt dieses für sämtliche Einfuhren von Olivenöl.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 wird für die Einfuhren von Erzeugnissen des Olivenölsektors von höchstens 100 kg zwar die Abschöpfung erhoben, aber keine Einfuhrlizenz verlangt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte diese Vorschrift beibehalten werden.

In einigen Mitgliedstaaten führt der Berufshandel die Einfuhren kleiner Mengen durch. Falls der Berufshandel im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens Angebote einreichen müßte, würde die verwaltungsmäßige Belastung der zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten zunehmen, ohne daß dies zu einer besseren Marktkenntnis führte. Es ist daher angezeigt, für eine Ausschreibung nur Anträge auf Lizenzen für Mengen von mindestens 1 000 kg des von diesem Antrag betroffenen Erzeugnisses einzureichen.

Um jede Gefahr einer Störung auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verhüten, soll in den beiden genannten Fällen eine Abschöpfung erhoben werden. Für die Einfuhren von höchstens 1 000 kg soll die Mindestabschöpfung erhoben werden, die am Tage der Einfuhr für jede der genannten Olivenölkategorien gilt.

Manche Einfuhren werden mit Lizenzen getätigt, die vor dem Inkrafttreten des in Artikel 1 erwähnten Beschlusses während der Durchführungszeit des Ausschreibungsverfahrens beantragt wurden. Damit diese

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1976, S. 3.
(6) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 299 vom 19. 11. 1975, S. 11.
(8) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(9) ABl. Nr. L 59 vom 6. 3. 1976, S. 18.

Geschäfte unter Voraussetzungen durchgeführt werden können, die das Funktionieren der Einfuhrregelung gestatten, sind sie der letzten Abschöpfung, die vor dem erwähnten Zeitraum in Kraft war und die je nach dem bei der Einfuhr geltenden Schwellenpreis zu berichtigen ist, zu unterwerfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Sobald die in Artikel 2 der Verordnungen (EWG) Nrn. 601/76 oder 602/76 genannten Voraussetzungen gegeben sind, beschließt die Kommission, das dort selbst vorgesehene Ausschreibungsverfahren für die betreffenden Erzeugnisse durchzuführen. Der Beschluß der Kommission wird unverzüglich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Anträge auf Einfuhrlizenzen sind bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten in den ersten sieben Tagen und vom 16. bis 23. jedes Monats zu stellen.

(2) In den Lizenzanträgen ist in den Feldern 13 und 14 das betreffende Drittland anzugeben. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem so bezeichneten Drittland.

Die im vorstehenden Unterabsatz erwähnte Angabe kann jedoch vom Interessenten innerhalb von fünfzehn Tagen nach Inkrafttreten der Mindestabschöpfung gemacht werden.

(3) Die Erklärung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nrn. 601/76 und 602/76 muß folgende Angaben enthalten :

a) die Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses,

b) die Menge des Erzeugnisses und — gegebenenfalls — die Qualität des betreffenden Olivenöls,

c) den Abschöpfungssatz je 100 kg des Erzeugnisses, zu dessen Zahlung bei der Einfuhr sich der Antragsteller verpflichtet.

(4) Der Abschöpfungssatz nach Absatz 3 wird in Landeswährung des Mitgliedstaats ausgedrückt, in dem der Antrag gestellt wurde.

(5) Spätestens am zweiten Werktag nach Ablauf der Antragsfrist teilen die Mitgliedstaaten der Kommission durch Fernschreiben die Zahl der Anträge gemäß Absatz 1 und für jeden dieser Anträge die Angaben gemäß Absatz 3 mit.

Artikel 3

(1) Die in Höhe der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nrn. 601/76 und 602/76 erwähnten Sonderkaution beläuft sich auf 15 % des vom Antragsteller für die Menge des einzuführenden Erzeugnisses angebotenen Abschöpfungssatzes. Diese Kaution ersetzt die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 vorgesehene Kaution.

(2) Die Kaution wird unverzüglich freigestellt, wenn die Einfuhrlizenz nicht erteilt wird.

(3) Betrifft die Erklärung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nrn. 601/76 und 602/76 Erzeugnisse, die in dem Beschluß nach Artikel 1 genannt werden und die zu einem Teil einer Tarifstelle gehören, so tragen der Antrag auf die Einfuhrlizenz und diese selbst in Feld 7 die Bezeichnung des Erzeugnisses entsprechend dem Beschluß, während der Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs in Feld 8 das Wort „ex" vorangestellt wird.

Artikel 4

(1) Die Kommission setzt die Mindestabschöpfung in Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm für jedes betroffene Erzeugnis fest, und zwar auf Grund einer Berücksichtigung der Lage

— auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt einerseits und

— auf dem Markt der Gemeinschaft andererseits

sowie auf Grund der von den eventuellen Bietern angegebenen Abschöpfungssätze.

Bei anderen Erzeugnissen als Olivenöl berücksichtigt die Kommission auch den Ölgehalt der betreffenden Erzeugnisse.

(2) Die Mindestabschöpfung wird so festgesetzt, daß sie,

— am 16. jedes Monats für zwischen dem 1. und dem 7. des betreffenden Monats eingereichten Anträge,

— am 1. des Monats für zwischen dem 16. und dem 23. des Vormonats eingereichte Anträge

in Kraft tritt.

Artikel 5

(1) Die Lizenz trägt in Feld 20 eine der folgenden Angaben :

„— Gültiger Abschöpfungssatz (in Landeswährung) je 100 kg,

— Gældende afgiftssats (i national valuta) pr. 100 kg,

— Taux de prélèvement applicable (en monnaie nationale) par 100 kg,

— Rate of levy applicable (in national currency) per 100 kg,

— Tasso del prelievo applicabile (in moneta nationale) per 100 kg,

— Toe te passen heffing (in nationale valuta) per 100 kg".

(2) Bei Erzeugnissen der Tarifstelle 23.04 A enthält der Antrag auf die Einfuhrlizenz und diese selbst in Feld 7 die Angabe, daß der Ölgehalt höher als 3 %

ist, während der Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs in Feld 8 das Wort „ex" vorangestellt wird.

Artikel 6

Die Einfuhrlizenz wird erteilt, sobald die in Artikel 2 Absatz 2 erwähnte Angabe vorliegt, spätestens aber am 15. Tag nach dem Inkrafttreten der Mindestabschöpfung. Die Lizenz gilt vom Datum ihrer tatsächlichen Erteilung an bis zum Ablauf des dritten darauffolgenden Monats.

Artikel 7

Für Erzeugnisse, für welche Einfuhrlizenzen vor dem Inkrafttreten des Ausschreibungsverfahrens beantragt wurden und die während der Anwendungszeit dieses Verfahrens eingeführt werden, gilt die letzte vor Beginn dieses Zeitraums geltende Abschöpfung, die je nach dem am Tage der Einfuhr geltenden Schwellenpreis zu berichtigen ist.

Auf Antrag des Interessenten können die Lizenzen jedoch aufgehoben und die dazugehörigen Kautionen unverzüglich freigestellt werden.

Artikel 8

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Einfuhren, die eine Menge von 1 000 Kilogramm oder weniger betreffen.

Diese Einfuhren, außer denen, die eine Menge von 100 Kilogramm oder weniger betreffen, fallen unter die in den Verordnungen (EWG) Nrn. 193/75 und 2041/75 festgelegte Lizenzregelung.

(2) Solange das in Artikel 1 genannte Ausschreibungsverfahren gilt, unterliegen die im ersten Unterabsatz des vorigen Absatzes genannten Einfuhren der vor dem Tag der Einfuhr festgesetzten letzten Mindestabschöpfung.

Artikel 9

Diese Verordnung gilt nicht für Erzeugnisse der Tarifstelle ex 23.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 % oder weniger.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist bis zum 31. Oktober 1976 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission